

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu
Tagesordnungspunkt Nr. 5 - Vorlage Nr. 11/2016
Sitzung der Verbandsversammlung am 22.11.2016
-öffentlich-



Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn - 74064 Heilbronn

Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Zabergäu
Frau Stöhr-Klein
Marktstr. 19/21
74361 Güglingen



**Bauen, Umwelt und
Nahverkehr**

Bauleitplanung und Projekte

Telefon Frank Weller

Fax 07131 994 – 6848

E-Mail 07131 4054790

Frank.Weller
@Landratsamt-Heilbronn.de

Ihr Zeichen K403

Unser Zeichen 621.30

30/621.31 „FNPI GVV, 1. Fortsch., 7. Änderung“

Datum 07. November 2016

**7. Änderung der 1. Fortschreibung des FNPI des GVV Oberes Zabergäu;
Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Stöhr-Klein,

die am 12.07.2016 gebilligte und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegte Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Zabergäu für die Bereiche TVR Güglingen-Eibensbach Neudarstellung Wohnbaufläche „Lehen“ (ca.1,5 ha) / Streichung Wohnbaufläche „Untere Gasenweinberge“ (ca.1,9 ha), Güglingen-Frauensimmern Grünfläche „Erweiterung Friedhof“, Güglingen-Frauenzimmern Sonderbaufläche „Landwirtschaftliche Lagerhalle – Ob den Weingärten“ (ca. 0,5 ha) und TVR Zaberfeld Wohnbaufläche „Gottesacker II“ (ca. 0,6 ha), Zaberfeld-Ochsenburg gemischte Baufläche „Eppinger Straße Ost“ (ca. 0,2 ha), Zaberfeld-Ochsenburg gemischte Baufläche „Kohlplatte“ (ca. 0,2 ha) wird

g e n e h m i g t .

Maßgebend sind die Lagepläne vom 21.07.2014/21.07.2015/09.12.2015, gefertigt vom Büro Koch und Käser, Kirchstraße 5, 74199 Untergruppenbach.

Einen mit Genehmigungsvermerk versehenen und ausgefertigten Plan mit Begründung bitten wir zu gegebener Zeit zusammen mit dem Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung für unsere Unterlagen vorzulegen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts sind gemäß § 6 Abs. 5

BauGB ortsüblich bekanntzumachen; mit der Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft. Bekanntmachung und Auslegung sollen gleichzeitig erfolgen.

Auf § 215 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, Widerspruch eingelegt werden.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Weller', with a long, sweeping flourish extending upwards and to the right.

Weller

Anl.: 9 Ausfertigungen